

**Auszug aus dem Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Marokko
über Soziale Sicherheit**

Vom 25.3.1981 (BGBl. 1986 II, S. 552)*

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Hoheitsgebiet“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Rechtsvorschriften,

in bezug auf das Königreich Marokko
das nationale Hoheitsgebiet, wie es durch die marokkanische Gesetzgebung bestimmt wird;

2. „Staatsangehöriger“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

in bezug auf das Königreich Marokko
einen Marokkaner im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes;

3. „Rechtsvorschriften“

die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;

4. „zuständige Behörde“

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

in bezug auf das Königreich Marokko
den Minister für Arbeit und berufliche Bildung;



*Abkommen vom 25.3.1981, in Kraft getreten am 1.8.1986 (Bekanntmachung BGBl. II, S. 772)

5. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;

6. „zuständiger Träger“

den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;

7. „Beschäftigung“

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

8. „Beitragszeit“

eine Zeit, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;

9. „gleichgestellte Zeit“

eine Zeit, soweit sie nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen sie zurückgelegt wurde oder als zurückgelegt gilt, einer Beitragszeit gleichsteht;

10. „Versicherungszeit“

eine Beitragszeit oder eine gleichgestellte Zeit;

11. „Geldleistung“

eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;

12. „Sachleistung“

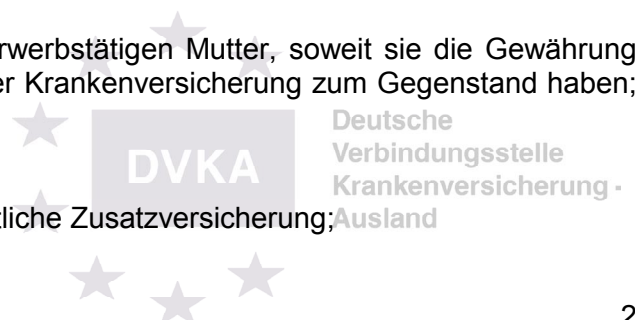
eine Leistung, die keine Geldleistung ist.

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über

- a) die Krankenversicherung sowie den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit sie die Gewährung von Geld- und Sachleistungen durch die Träger der Krankenversicherung zum Gegenstand haben;
- b) die Unfallversicherung;
- c) die Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung;
- d) die Altershilfe für Landwirte;



- (2) auf die marokkanischen Rechtsvorschriften über
- a) das System der Sozialen Sicherheit;
 - b) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
 - c) Sondersysteme der Sozialen Sicherheit, die sich auf Arbeitnehmer oder ihnen gleichgestellte Personen erstrecken und sich auf die üblichen Versicherungsfälle und Leistungen im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Systeme der Sozialen Sicherheit beziehen.
- (2) Bei Anwendung dieses Abkommens finden die Rechtsvorschriften keine Anwendung, die sich für einen Vertragsstaat aus anderen zwischenstaatlichen Übereinkünften oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen. Entgegenstehende Bestimmungen des Kooperationsabkommens vom 27. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko werden nicht beeinträchtigt.

Vgl. Nr. 1 SP

Artikel 3

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für

- a) Staatsangehörige eines Vertragsstaats,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu dem genannten Abkommen,
- c) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- d) andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, einem Flüchtling oder einem Staatenlosen im Sinne dieses Artikels ableiten.

Artikel 4

- (1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen die in Artikel 3 bezeichneten Personen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich.
- (2) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, werden Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats, die sich gewöhnlich außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten aufhalten, unter denselben Voraussetzungen erbracht wie den sich dort gewöhnlich aufhaltenden Staatsangehörigen des ersten Staates.

Vgl. Nr. 2 SP

Artikel 5

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Geld- und Sachleistungen, die Gewährung von Geld- und Sachleistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 genannten Personen, die sich gewöhnlich oder vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhalten.

Vgl. Nr. 3 SP

Artikel 6

Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 7 bis 11 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

Artikel 7

Wird ein Arbeitnehmer, der im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten bis zum Ende des 36. Kalendermonats nach der Entsendung in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt; dauert eine solche Arbeit länger als 36 Monate, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats erneut für eine Dauer von höchstens 36 Monaten, sofern die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten vor Ablauf der ersten Frist von 36 Monaten ihre Zustimmung gegeben haben.

Vgl. Nr. 4 SP u. Art. 5 DV

Artikel 8

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, dessen Flagge es führt.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt, von einem Arbeitgeber beschäftigt, der seinen Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist, so gelten in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, als wäre er in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Vgl. Nr. 4 SP

Artikel 9

Die Artikel 6 bis 8 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, soweit sich die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften auf sie beziehen.

Vgl. Nr. 4 SP

Artikel 10

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats von diesem oder von einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieses Staates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats beschäftigt, so gelten für diese Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslands wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tag der Erklärung an.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für in Absatz 1 genannte Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

Vgl. Nrn. 4 u. 5 SP

Artikel 11

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der gleichgestellten Person im Sinne des Artikels 9 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikel 6 bis 10 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Arbeitnehmer nicht in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ihren Sitz hat.

Vgl. Nr. 4 SP

Artikel 12

- (1) Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über das Nichtbestehen oder die Einschränkung eines Leistungsanspruchs oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen werden auch in bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats ergeben. Hätte dies zur Folge, daß beide Leistungen eingeschränkt werden, so sind sie jeweils um die Hälfte des Betrags zu mindern, um den sie nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen der Anspruch besteht, zu mindern wären.

- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Leistungen gleicher Art wegen Arbeitsunfalls (Berufskrankheiten) oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammentreffen, die nach Titel II Kapitel 2 und 3 festgestellt werden.

- (3) Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über das Nichtbestehen des Leistungsanspruchs oder die Einschränkung der Leistung, solange eine Beschäftigung oder eine bestimmte Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung besteht, werden auch in bezug auf entsprechende Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats oder in dessen Hoheitsgebiet ergeben.

Vgl. Nr. 6 SP

TITEL II**Besondere Bestimmungen****Kapitel 1
Krankenversicherung****Artikel 13**

Für die Versicherungspflicht, das Recht auf freiwillige Versicherung, den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

*Diese Rechtsvorschrift findet zur Zeit keine Anwendung; vgl. Rundschreiben Nr. 48/1986
Vgl. Nr. 7 SP*

Artikel 14

(1) Einer freiwilligen Versicherung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats steht der gewöhnliche Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats nicht entgegen.

(2) Verlegt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats versichert war, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so kann sie die Versicherung nach dessen Rechtsvorschriften freiwillig fortsetzen. Dabei steht dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung das Ausscheiden aus einer freiwilligen Versicherung gleich. Die Versicherung wird fortgesetzt

in der Bundesrepublik Deutschland

bei der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,
im Königreich Marokko

bei der Staatlichen Anstalt für Soziale Sicherheit (Caisse nationale de sécurité sociale).

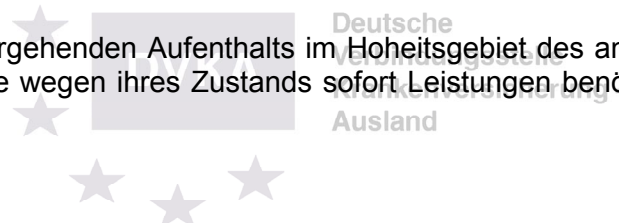
(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, deren Rechte auf Weiterversicherung sich von der Versicherung einer anderen Person ableiten.

Artikel 15

(1) Artikel 5 gilt für eine Person,

a) die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats verlegt hat, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung vorher zugestimmt hat,

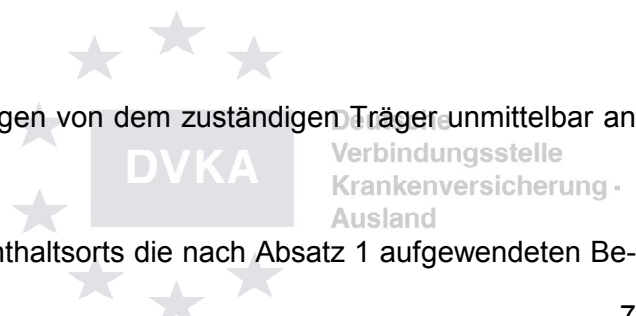
b) bei der der Versicherungsfall während des vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingetreten ist, nur, wenn sie wegen ihres Zustands sofort Leistungen benötigt;



- c) bei der der Versicherungsfall nach dem Ausscheiden aus der Versicherung eingetreten ist, nur, wenn sich die Person in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats begeben hat, um dort eine ihr angebotene Beschäftigung anzunehmen.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe a kann nur wegen des Gesundheitszustands der Person verweigert werden, außer bei Kuren, bei denen sie im Ermessen des zuständigen Trägers bleibt, der die Gründe für die Verlegung des Aufenthalts gebührend berücksichtigt. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.
- (3) Artikel 5 gilt nicht für eine Person, solange für sie Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie sich aufhält, beansprucht werden können.
- (4) Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 gelten nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

Artikel 16

- (1) Bei Anwendung des Artikels 5 sind die Sachleistungen
- in der Bundesrepublik Deutschland
- von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse,
- im Königreich Marokko
- von der Staatlichen Anstalt für Soziale Sicherheit (Caisse nationale de sécurité sociale) zu erbringen.
- (2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Rechtsvorschriften; für die Dauer der Leistungsgewährung, den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen sowie die sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren gelten jedoch die für den zuständigen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften.
- (3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher finanzieller Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernstlich zu gefährden.
- (4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 5 genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, als ob diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.
- (5) Bei Anwendung des Artikels 5 werden die Geldleistungen von dem zuständigen Träger unmittelbar an den Berechtigten ausgezahlt.
- (6) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsorts die nach Absatz 1 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.



- (7) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschbeträge erstattet werden.

Vgl. Nr. 9 SP

Artikel 17

- (1) Auf eine Person, die gleichzeitig aus den Rentenversicherungen beider Vertragsstaaten Rente bezieht oder diese beantragt hat, werden unbeschadet der Absätze 2 und 3 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner des Vertragsstaats angewendet, in dessen Hoheitsgebiet die betreffende Person sich gewöhnlich aufhält.
- (2) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Rentenempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so werden die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner des ersten Vertragsstaats bis zum Ende des Monats nach dem Monat der Verlegung angewendet.
- (3) Verlegt ein in Absatz 1 genannter Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats, so werden die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner des ersten Vertragsstaats bis zum Ende des Monats nach dem Monat der Verlegung angewendet.
- (4) Bezieht eine Person nur aus der Rentenversicherung eines Vertragsstaats eine Rente oder hat sie nur eine Rente beantragt, so gilt Artikel 5 in bezug auf die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner entsprechend. Artikel 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

Vgl. Nr. 10 SP

Artikel 18

Die Anwendungen der Bestimmungen dieses Abkommens betreffend die Sachleistungen der Krankenversicherung ist Gegenstand einer besonderen Übereinkunft, die die Unterschiede in den Gegebenheiten in bezug auf diese Leistungen in den beiden Vertragsstaaten berücksichtigt.

TITEL III

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 27

- (1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Vgl. Art. 4 DV

Artikel 28

Werden personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgrund dieses Abkommens oder einer Vereinbarung zu seiner Durchführung von einem Vertragsstaat in den anderen weitergegeben, so gilt sowohl für die Weitergabe als auch für die Verwendung das jeweilige innerstaatliche Recht über den Schutz von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Artikel 29

- (1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Urkunden der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaats über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.
- (2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaats widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.
- (3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.
- (4) Forderungen von Trägern im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Konkurs- und Vergleichsverfahren im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Hoheitsgebiet dieses Staates.

Vgl. Nr. 18 SP

Artikel 30

- (1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 27 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaats vorzulegen sind, nach dessen Recht ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.
- (2) Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer der in Artikel 27 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaats vorzulegen

sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaats keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 31

- (1) Die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Vorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.
- (2) Die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaats dürfen Eingaben und Urkunden nicht zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefaßt sind.

Artikel 32

- (1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.
- (2) Die Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle des Vertragsstaats, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.
- (3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche in den Fällen aufgeschoben wird, in denen er nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats den Zeitpunkt bestimmen kann, der für die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen maßgeblich sein soll.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 33

- (1) Die Regierungen können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften.

- (2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung
der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn,



für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken;

im Königreich Marokko

die Staatliche Anstalt für Soziale Sicherheit.

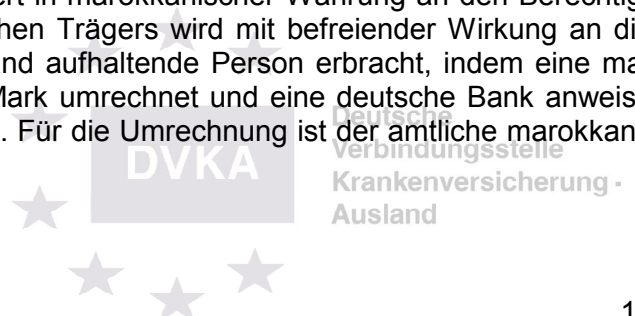
Vgl. Art. 2, 3 u. 11 DV

Artikel 34

- (1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaats nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.
- (2) Hat der Träger eines Vertragsstaats nach dessen Rechtsvorschriften gegen einen Dritten einen ursprünglichen Ersatzanspruch, so erkennt der andere Vertragsstaat dies an.
- (3) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaats als auch einem Träger des anderen Vertragsstaats zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaats auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaats auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 35

- (1) Geldleistungen, die der Träger eines Vertragsstaats an eine Person zu erbringen hat, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, werden in der Währung des ersten Staates geschuldet. Die Geldleistung eines deutschen Trägers wird mit befreiender Wirkung an die sich im Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko aufhaltende Person erbracht, indem sie in deutscher Währung an eine marokkanische Bank transferiert wird, die den Gegenwert in marokkanischer Währung an den Berechtigten weiterleitet. Die Geldleistung eines marokkanischen Trägers wird mit befreiender Wirkung an die sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Person erbracht, indem eine marokkanische Bank den Dirham-Betrag in Deutsche Mark umrechnet und eine deutsche Bank anweist, den DM-Gegenwert an den Berechtigten zu vergüten. Für die Umrechnung ist der amtliche marokkanische Tageskurs für Deutsche Mark maßgebend.



- (2) Hat der Träger eines Vertragsstaats an einen Träger des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so werden sie in der Währung des letztgenannten Vertragsstaats ausgedrückt. Hat jedoch ein Träger im Fall der Artikel 29 und 34 an einen Träger des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

Vgl. Art. 6 DV

Artikel 36

- (1) Hat der Träger eines Vertragsstaats Geldleistungen zu Unrecht gewährt, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von der Nachzahlung einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugunsten des Trägers einbehalten werden.
- (2) Trifft die Gewährung von Krankengeld nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats mit der Gewährung einer Rente nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zusammen, so gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Hat der Träger eines Vertragsstaats einen Vorschuß im Hinblick auf den Anspruch auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats gezahlt, so ist der gezahlte Betrag von der Leistung zugunsten dieses Trägers einzubehalten.
- (4) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaats Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats.
- (5) Die Einbehaltung nach den Absätzen 1 bis 4 ist nur zulässig, soweit sie anderweitig nicht möglich ist.
- (6) Die Einbehaltung nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgt nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, die für den die Einbehaltung vornehmenden Träger gelten.

Artikel 37

- (1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.
- (2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht unterbreitet.
- (3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.
- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforder-

lichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Angehöriger eines Vertragsstaats oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Angehöriger eines Vertragsstaats oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht Angehöriger eines Vertragsstaats ist, die Ernennungen vornehmen.

- (5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 39

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

